

Verein Jakobsweg Graubünden

VEREINSSTATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Verein Jakobsweg Graubünden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Institution. Sitz des Vereins ist Thusis. Das Domizil befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt,

- a) die Erschliessung eines Jakobsweges durch Graubünden
- b) die Vermittlung der historisch-kulturellen und der aktuellen Bedeutung des Jakobsweges

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche (Einzelmitglied) und juristische Person (Kollektivmitglied) sein. Einzel- und Kollektivmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) das Patronat
- e) der kulturhistorische und touristische Beirat

Art. 5 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann rechtsgültig nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind, die den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung zugestellt worden ist.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hin.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ zugewiesen werden, insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Kenntnisnahme des Berichtes des Patronats und des Beirates
- e) Revision der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und zwei bis vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Dem Vorstand obliegen namentlich
 - seine Konstituierung, d. h. insbesondere die Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, des Kassiers bzw. der Kassierin, des Aktuars bzw. der Aktuarin und allfälliger weiterer Chargen
 - Wahl des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin und die Festlegung der Anstellungsbedingungen
 - Werben und Gewinnen von Patronat und Beirat
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- c) Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.
- d) Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- e) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich bestimmter Aufgabenbereiche annehmen.

Art. 8 Kontrollstelle

- a) Die Kontrollstelle besteht aus zwei zur Rechnungsprüfung befähigten Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt ihr Anträge.

Art. 9 Patronat

- a) Das Patronat besteht aus Persönlichkeiten und Organisationen aus dem ganzen Kanton Graubünden, namentlich entlang des Jakobsweges und aus den angrenzenden Regionen, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben in der Öffentlichkeit unterstützen.
- b) Dem Patronat obliegen namentlich
 - Unterstützung des Vorstandes
 - Mithilfe bei der Mittelbeschaffung
 - Stellungnahme zu Finanzplänen und Budgets
 - Stellungnahme zum Projekt Jakobsweg Graubünden als Ganzes und zu einzelnen Wegabschnitten sowie zu kulturhistorischen und touristischen Zusatzaktivitäten

Art. 10 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus Personen, die bereit sind, ihr spezielles Fachwissen bezüglich kulturhistorischem Kontext, Tourismus, Wanderwege, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit usw. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- b) Dem Beirat obliegen namentlich die "wissenschaftliche" Begleitung und wohlwollende Unterstützung der Vereinsaktivitäten, die Beratung des Vorstandes und der Arbeitsgruppen und die Mitarbeit bei Publikationen.

Art. 11 Geschäftsstelle

Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin besorgt die Administration des Vereins, organisiert die Vereinsaktivitäten und unterstützt die Arbeitsgruppen.

Art. 12 Rechnungs- und Finanzwesen

- a) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:
 - Dem Startkapital des Ideenwettbewerbs "Buna Saira"
 - Den Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Beiträgen und Zuwendungen von interessierten Personen und Institutionen
 - Einkünften aus der Vereinstätigkeit (Verkauf von Publikationen, Souvenirs, usw.)
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- d) Jede persönliche Haftung von Mitarbeitenden, Vorstandsmitgliedern, Revisoren/Revisorinnen und Mitgliedern aller Kategorien ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung über. Die Mitgliederversammlung befindet darüber abschliessend.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- a) Im übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung.
- b) Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2004 einstimmig genehmigt und an der Generalversammlung vom 9. Juni 2017 durch Absatz d) in Art. 12 ergänzt.

Bonaduz, den 10. Juni 2017

Vereinspräsident:

Heiner Nidecker

Der Protokollführer:

Willy Ziltener